



**Bündnis
für Gemein-
nützigkeit**

Stellungnahme zur Novelle des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vom 02.07.2026

Berlin, 9. Juli 2026

Vorsichtige Signale der Reformbereitschaft – echte Modernisierungsagenda für das Gemeinnützigkeitsrecht steht weiter aus

Mit Schreiben vom 2. Juli 2026 hat das Bundesministerium der Finanzen **umfangreiche Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)** bekannt gegeben, die die **Regelungen der §§ 51 bis 67a AO** und somit unmittelbar die Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen in Deutschland betreffen.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit begrüßt, dass mit dem vorliegenden BMF-Schreiben einige praxisrelevante Klarstellungen und vorsichtige Schritte zu mehr Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit umgesetzt werden. Die Änderungen zeigen, dass die Finanzverwaltung bestehende Unsicherheiten ernst nimmt und im Detail bereit ist, Spielräume zugunsten gemeinnütziger Organisationen klarer zu konturieren. Zugleich bleibt die Novelle ihrem Charakter nach begrenzt: Der Anwendungserlass kann die Verwaltungspraxis verbessern, ersetzt aber keine gesetzliche Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Änderungen:

- Die **Handhabung des Verlustausgleichs im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie in der Vermögensverwaltung (AEAO zu § 55)** wird neu strukturiert und nähert sich dem in der Fachwelt und durch das Bündnis für Gemeinnützigkeit seit Langem geforderten **Konzept einer „Business Judgement Rule“** an: Unangetastet bleibt selbstverständlich der Grundsatz, dass in diesen beiden Sphären erzielte unternehmerische Verluste und ein etwaiger Ausgleich über Mittel aus dem ideellen Bereich oder steuerbegünstigten Zweckbetrieb schädlich für den Status der Gemeinnützigkeit sind. Die Finanzverwaltung und BFH-Rechtsprechung haben in der Vergangenheit allerdings eine Reihe detaillierter Ausnahmen und Verrechnungsregeln etabliert, unter denen bestimmte Verluste nicht als Mittelfehlverwendung beanstandet werden. Einige dieser Ausnahmeregelungen werden nun systematischer gefasst – beim sogenannten **„Sechs-Jahresausgleich aus Vorgewinnen“**, bei bloßen **Buchverlusten**, sowie bei Fällen besserer **Kapazitätsauslastung**, wenn ein ursprünglich für den steuerbegünstigten Bereich angeschafftes Wirtschaftsgut temporär zur Mittelbeschaffung genutzt wird. Die AEAO-Novelle toleriert nun auch solche Verluste, die nach Anwendung dieser drei Ausgleichsmechanismen verbleiben, als unschädlich, wenn „die den Verlusten zugrunde liegenden **Entscheidungen zum Entscheidungszeitpunkt (ex ante Betrachtung)** auf Grundlage angemessener Informationen getroffen wurden und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vertretbar waren“.

Diese zumindest **untergesetzliche Berücksichtigung subjektiver Voraussetzungen beim Handeln der Organverantwortlichen**, erfolgt damit in sehr engen Grenzen und kann eine „echte“ gesetzliche „Business Judgement Rule“ in § 63 AO nicht ersetzen: Der zum Verlustausgleich verwendete Betrag muss regelmäßig innerhalb von 24 Monaten – statt bisher 12 Monaten – nach Ende des Verlustjahres wieder in den steuerbegünstigten Bereich zurückgeführt werden; bei Anlaufverlusten neuer Betriebe gilt regelmäßig eine Rückführung binnen drei Jahren nach dem letzten Verlustjahr. Für längerfristige Investitionen, Kapitalmarktverluste oder komplexere Modelle zur Mittelbeschaffung bleibt die neue Regelung daher praktisch

nur eingeschränkt belastbar, zumal der AEAO als norminterpretierende Verwaltungsanweisung im Binnenverhältnis der Finanzbehörden **für die Finanzgerichte nicht verbindlich** ist.

- Begrüßenswert ist die **Konkretisierung der Wettbewerbsprüfung bei Zweckbetrieben (AEAO zu § 65 AO)**. Diese Prüfung ist immer dann relevant, wenn sich die Zweckbetriebseigenschaft einer entgeltlichen Tätigkeit nicht bereits aus speziellen Vorschriften ergibt. Die Finanzverwaltung hat bislang – wenig realitätsnah und in konsequenter Nichtanwendung der BFH-Rechtsprechung – auf die abstrakte Prüfung gesetzt, ob eine gemeinnützige Tätigkeit theoretisch mit voll steuerpflichtigen Unternehmen konkurrieren und somit eine Wettbewerbsverzerrung vorliegen könnte. Die AEAO-Novelle vollzieht hier einen **wichtigen Kurswechsel**, den das Bündnis für Gemeinnützigkeit und viele Fachexpert*innen gefordert hatten: Künftig sollen bei der Beurteilung eines tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbs die **„sachlichen, räumlichen und konkreten Gegebenheiten“** sowie **„insbesondere lokale und regionale Unterschiede, der Kundenkreis sowie die angebotenen Güter und Leistungen“** berücksichtigt werden.
- Hilfreich sind auch die **Klarstellungen zur Beteiligung an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften (AEAO zu § 64)**: Solche Beteiligungen können dem ideellen Bereich zugeordnet werden, wenn deren steuerbegünstigte Zwecke in den eigenen Zwecken enthalten sind. Dies schafft Klarheit für gemeinnützige Beteiligungs-, Holding- und Kooperationsstrukturen, ändert allerdings nichts am **Fortbestand des sogenannten „doppelten Satzungserfordernisses“**, mit dem die Finanzverwaltung verlangt, dass in den Satzungen sämtlicher Beteiligten eines „planmäßigen Zusammenwirkens“ (§ 57 Abs. 3 AO) sowohl die jeweiligen Kooperationspartner als auch die Art und Weise der Kooperation konkret festgelegt werden müssen. Es ist naheliegend, dass die Finanzverwaltung in diesem Punkt und insbesondere der Frage, ob es sich bei der Steuerbegünstigung solcher Kooperationsmodelle nicht um eine unionsrechtlich unzulässige Beihilfe handle, zunächst die Entscheidung des EuGH zur BFH-Vorlage vom 22. Mai 2025 (Az. V R 22/23) abwarten will – der praktische Reformbedarf bleibt damit jedoch vorerst ungelöst.

Friederike v. Büнау, Michaela Röhrbein und Jan Wenzel, Sprecher*innen des Bündnis für Gemeinnützigkeit, erklären dazu:

„Die AEAO-Novelle zeigt: Auch die Finanzverwaltung ist bereit, tradierte Rechtsauslegungen einem kritischen Realitätscheck zu unterziehen und im Einzelfall alte Zöpfe abzuschneiden. Jetzt kommt es darauf an, aus punktuellen Korrekturen einen echten Reformpfad zu machen. Wer Menschen ermutigen will, auch zukünftig ehrenamtliche Verantwortung als Vereinsvorstand oder im Stiftungsrat zu übernehmen, sollte für klare, verständliche und verlässliche Regeln sorgen.

Der von der Bundesregierung initiierte „Zukunftspakt Ehrenamt“ darf deshalb nicht bei den ersten Erfolgen des Steueränderungsgesetz 2025 stehenbleiben. Ein zeitgemäßes Gemeinnützigkeitsrecht kostet den Staat keine zusätzlichen Fördermittel. Es stärkt aber unmittelbar die Handlungsfähigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen, die Attraktivität des Ehrenamts und die Resilienz unseres demokratischen Gemeinwesens insgesamt.

Entscheidend ist, dass die Verabredungen des Koalitionsvertrages nun mit der notwendigen politischen Priorität behandelt und in konkrete Maßnahmen überführt werden. In welchem gesetzgeberischen Rahmen dies geschieht, ist aus unserer Sicht zweitrangig. Wir freuen uns umso mehr, dass die vom Bündnis für Gemeinnützigkeit vorgelegten Modernisierungsvorschläge bei vielen Fachpolitiker*innen der Regierungskoalition im Deutschen Bundestag auf Offenheit und Unterstützungsbereitschaft stoßen.“

Weiterführende Informationen:

Unsere Vorschläge zur Modernisierung des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts in der 21. Legislaturperiode (Teil 1 · Policy Paper; Teil 2 · Forderungsliste) vom 31.03.2026 finden Sie unter [Positionen – Positionspapiere und Stellungnahmen | Bündnis für Gemeinnützigkeit](#).

Eine gemeinsame Stimme für den gemeinnützigen Sektor

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist ein Zusammenschluss von großen Spitzen- und Dachverbänden. Zusammen mit den unabhängigen Organisationen, bundesweiten Netzwerken und ausgewiesenen Expert:innen in unserem Beirat repräsentieren wir die Vielfalt, Bedeutung und Kompetenz des gemeinnützigen Sektors in Deutschland. Im Dialog mit Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit gestalten wir die Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches Engagement mit.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreter:innen im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus. Registereintrag: R001256.



Impressum

Bündnis für Gemeinnützigkeit
c/o VENRO – Verband Entwicklungspolitik und
Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.
Stresemannstraße 72 · 10963 Berlin
www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org

Sprecher:innen

Friederike v. Büнау

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Michaela Röhrbein

Deutscher Olympischer Sportbund

Jan Wenzel

VENRO – Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe
deutscher Nichtregierungsorganisationen

Kontakt



Dorothee Baldenhofer · Referentin
dorothee.baldenhofer@buendnis-gemeinnuetzigkeit.org
T +49 (0)155 60 80 96 28